

B e s c h l u s s a n t r a g der FPÖ-Gemeinderäte Armin Blind, Dr. Wolfgang Aigner, Elisabeth Schmidt, Gerhard Haslinger, Angela Schütz, Mag. Martin Hobek und Nemanja Damnjanovic betreffend **Genehmigungsvorbehalt für In-sich-Geschäfte bei geförderten Vereinen**, eingebracht in der Spezialdebatte „Bildung, Integration, Jugend und Personal“ zum Budgetvoranschlag 2018 am 20.11.2017.

Die zuletzt veröffentlichten Berichte des Stadtrechnungshofes offenbarten zahlreiche Missstände im Bereich der mit Steuergeldern geförderten Vereine, die unter anderem auch im Bereich der außerschulischen Jugendarbeit tätig sind. Die Rede ist von fehlenden Vorstandsprotokollen, Mängeln bei der Abhaltung von Generalversammlungen, Fehlern bei der internen Kontrolle sowie zahlreiche In-sich-Geschäfte ohne Einhaltung der internen Kontrollmechanismen. Diese Missstände wiegen umso schwerer, als diese Vereine nicht mit eigenen Mitteln arbeiten, sondern zu 100% aus Steuermitteln finanziert werden. Bei In-sich-Geschäften schließen die Vereinsorgane Geschäfte in eigener Sache ab. Der Stadtrechnungshof weist auf das hohe Missbrauchspotential derartiger Verträge hin. Interessenkonflikte scheinen vorprogrammiert, egal ob sich um den Abschluss von Miet- oder um Anstellungsverträge handelt. Die fördergebenden Magistratsabteilungen sind nicht in der Lage, angesichts der Fülle von Vereinen laufend die vereinsinternen Willensbildungsprozesse zu überwachen. Daher scheint es notwendig, die Förderrichtlinien dahingehend zu ändern, dass **vor** dem Abschluss eines näher zu definierenden In-sich-Geschäftes die Genehmigung der zuständigen Magistratsabteilung einzuholen ist. Diese hat die Plausibilität des geplanten Geschäftes mit Hilfe eines Fremdvergleiches zu prüfen und gegebenenfalls die Zustimmung zu erteilen bzw. diese zu verweigern.

Die gefertigten Gemeinderäte stellen daher gemeinsam mit den Mitunterzeichnern gemäß § 27 Abs. 4 der Geschäftsordnung für den Wiener Gemeinderat nachfolgenden

B e s c h l u s s a n t r a g:

Der Gemeinderat fordert die Adaptierung der Förderrichtlinien für die außerschulische Jugendarbeit. Geplante In-sich-Geschäfte der Vereinsorgane in eigener Sache sind der zuständigen Magistratsabteilung vor Abschluss zur Genehmigung vorzulegen. Die

Genehmigung ist nur dann zu erteilen, wenn ein Fremdvergleich die wirtschaftliche Plausibilität des Geschäftes bestätigt und dem Verein kein Nachteil entsteht.

In formeller Hinsicht beantragen wir die sofortige Abstimmung dieses Antrages.


















